# Beilage 1020/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport**
**betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz geändert wird**
**(Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2006)**

[Landtagsdirektion: L-242/7-XXVI,
miterl. **Beilage 972/2006**]

### A. Allgemeiner Teil

### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet ergänzende Bestimmungen zu bundesgesetzlichen Vorgaben im Bereich des Dienstnehmerschutzes und der Behindertengleichstellung, soweit sie Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen betreffen. Dazu im Einzelnen:

1. Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2004 wurden das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Landesvertragslehrergesetz 1966 novelliert und dienstnehmerschutzrechtliche Bestimmungen in Umsetzung von entsprechenden EU-Richtlinien verankert. Dabei wurde als Regelungstechnik die grundsätzliche Anwendbarmachung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes mit einer Reihe von Maßgaben sowie einigen Ausnahmen gewählt. § 112 Abs. 1 Z. 4 LDG 1984 führt in diesem Zusammenhang aus, dass an die Stelle der für die Bundesdienststellen zuständigen Organe der Arbeitsinspektion jene Kontrollorgane treten, die die Länder zur Überwachung der Einhaltung des Dienstnehmerschutzes der Landeslehrerinnen und Landeslehrer berufen. Nach Art. 4 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie 89/391 müssen solche Kontrollorgane eingerichtet werden. Dementsprechend sollen daher Bedienstete des Amtes der Landesregierung für die im § 112 Abs. 1 Z. 4 LDG 1984 vorgesehenen Aufgaben, nämlich die Überprüfung der Einhaltung der den Dienstgeber treffenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer bestellt werden.

2. Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2005 wurde das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG erlassen und zugleich unter anderem auch das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, novelliert. § 7r des Behinderteneinstellungsgesetzes beinhaltet Sonderbestimmungen für Landeslehrerinnen und Landeslehrer und erklärt die §§ 7b bis 7q dieses Bundesgesetzes für die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen mit der Maßgabe für anwendbar, dass

- soweit darin den Dienstbehörden des Bundes Zuständigkeiten zukommen, an deren Stelle die landesgesetzlich berufenen Organe (Dienstbehörden) treten,

- soweit darin auf das Schlichtungsverfahren gemäß §§ 14 ff BGStG verwiesen wird, ein vergleichbares Verfahren durch landesgesetzliche Bestimmungen zu regeln ist, und

- soweit gemäß den §§ 7e bis 7h Ersatzansprüche an den Bund eingeräumt sind, diese vom Land zu tragen sind.

Es sind daher entsprechende landesgesetzliche Bestimmungen für ein Schlichtungsverfahren zu schaffen. Dabei werden in einem neuen VII.

Hauptstück die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes weitgehend übernommen (§§ 20b bis 20d), wobei jedoch an die Stelle der Landesstelle des Bundessozialamtes die beim Amt der Oö. Landesregierung nach § 14 Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005, eingerichtete Antidiskriminierungsstelle treten soll.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

**II. Kompetenzgrundlagen**

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anders bestimmt ist; in diesem Kompetenztatbestand ist aber zugleich festgelegt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

**III. Finanzielle Auswirkungen**

Durch ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Landesgesetz ist kein wesentlicher finanzieller Mehraufwand für das Land zu erwarten. Die mit der Durchführung von Schlichtungsverfahren bei der Antidiskriminierungsstelle verbundenen Kosten sind nicht abschätzbar, da die Anzahl der künftig anfallenden Verfahrensfälle nicht vorhersehbar ist. Für allenfalls durchzuführende Verfahren wird darüber hinaus jeweils ein unterschiedlicher zeitlicher Aufwand sowie eine unterschiedliche Inanspruchnahme von Mediation zu erwarten sein. Auf Grund der Vielzahl von Variablen kann daher keine seriöse Kostenschätzung erfolgen.

**IV. EU-Konformität**

Dieses Landesgesetz dient auch der Umsetzung von EU-Richtlinien (siehe dazu die Ausführungen zu Art. I Pkt. 1). Im Übrigen werden EU-Vorschriften nicht berührt.

**V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft**

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

**Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz geändert wird (Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2006), beschließen.**

Linz, am 19. Oktober 2006

**Dr. Aichinger**
Obmann
Berichterstatter

# Landesgesetz,

**mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz geändert wird (Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2006)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986, LGBl. Nr. 18, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 101/2005, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 20 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Zur Überprüfung der Einhaltung der den Dienstgeber treffenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind von der Landesregierung Bedienstete des Amtes der Landesregierung, welche entsprechende Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmer- bzw. Bedienstetenschutzes besitzen, als Kontrollorgane in erforderlicher Anzahl zu bestellen.

(3) Hinsichtlich der den Kontrollorganen zukommenden Aufgaben und Befugnisse gelten die nach § 112 LDG 1984 für anwendbar erklärten Bestimmungen des 8. Abschnittes des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes."

2. Das "VII. Hauptstück" erhält die Bezeichnung "VIII. Hauptstück"; folgendes neues VII. Hauptstück wird eingefügt:

"**VII. HAUPTSTÜCK**

**Schlichtung**

§ 20b

**Schlichtungsverfahren**

(1) Bei der beim Amt der Oö. Landesregierung eingerichteten Antidiskriminierungsstelle sind in Angelegenheiten der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt (§§ 7b bis 7q Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2005) Schlichtungsverfahren durchzuführen.

(2) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit der Einbringung des Anbringens, mit dem Schlichtung begehrt wird, durch die eine Diskriminierung behauptende Person. Auf die Einbringung ist § 13 AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Anbringen schriftlich oder mündlich zu Protokoll eingebracht werden muss. §§ 32 und 33 AVG sind anzuwenden.

(3) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung oder mit der Zustellung der Bestätigung der Antidiskriminierungsstelle, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte, an die eine Diskriminierung behauptende Person. § 8 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004, ist anzuwenden.

§ 20c

**Mediation**

(1) Die Antidiskriminierungsstelle hat unter Einbeziehung einer Prüfung des Einsatzes möglicher Förderungen nach bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften zu versuchen, einen einvernehmlichen Ausgleich der Interessensgegensätze zwischen den Parteien herbeizuführen.

(2) Der Einsatz von Mediation durch eine Person, die eine Qualifikation im Sinn des Bundesgesetzes über Mediation in Zivilrechtssachen, BGBl. I Nr. 29/2003, hat, kann angeboten werden.

§ 20d

**Kosten der Schlichtung**

(1) Die Kosten für eine allfällige Mediation sowie für die allfällige Beiziehung von Sachverständigen und sonstigen Fachleuten trägt das Land.

(2) Personen, die einer Einladung der Antidiskriminierungsstelle im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nachgekommen sind, haben Anspruch auf die Zeuginnen und Zeugen zustehenden Gebühren im Sinn des § 3 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2004, gegenüber dem Land."

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.